

Richtlinie

zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der Salzlandkreis gewährt auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Verbindung mit Teil 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), des Haushaltsplanes des Salzlandkreises in der jeweils gültigen Fassung und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in entsprechender und ergänzender Anwendung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, Az. 21-04003/2, MBl. LSA 2001, S. 241) sowie der ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass des MF vom 06.06.2016, Az. 21.12-04011-8, MBl. LSA 2016, S. 383) in der jeweils gültigen Fassung, Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im örtlichen Bereich.
- 1.2. Die Entwicklung von Leistungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) anerkannter freier Träger der Jugendhilfe (§§ 74, 75 SGB VIII) soll vorrangig gefördert werden.
- 1.3. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII. Diese Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In die Förderung können auch Personen über 27 Jahre einbezogen werden, wenn sie als ehren-, haupt- und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätig sind.

Kinder und Jugendliche sollen bei der Ausgestaltung aller Angebote angemessen beteiligt sein.

- 2.2. Zuwendungen werden für folgende örtliche Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gewährt:
 - a) Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - b) Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung
 - c) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und -freizeit
 - d) Jugendverbandsarbeit
 - e) Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit
 - f) Maßnahmen mit präventivem Charakter des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungen können erhalten

- a) freie Träger der Jugendhilfe unter Voraussetzung für eine Förderung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII erbringen und die im Salzlandkreis tätig sind
- b) kreisangehörige Gemeinden und Städte, sofern sie für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugend-schutz Leistungen erbringen

3.2. Zuwendungen werden bewilligt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Personen über 27 Jahre, die als ehren-, haupt-, und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen ihren Hauptwohnsitz gemäß § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Salzlandkreis haben. Ausnahmen gelten für Personen, die als ehren-, haupt-, und/oder nebenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit tätig sind.

Das Angebot des freien Trägers muss allen Kindern und Jugendlichen offen stehen und zwar unabhängig von Religions-, Vereins- und Verbandszugehörigkeit.

3.3. Es können Antragsteller ausgeschlossen werden, die ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Belegen bei früheren Zuwendungen nicht nachgekommen sind. Ebenfalls können Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden, deren Maßnahmen ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder sportlicher Art sind bzw. im überwiegenden Maße Verbandszwecken dienen.

3.4. Die Träger der geförderten Einzelmaßnahmen haben sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Daraus ergibt sich, dass extremistischen Organisationen oder Personen, die nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten, keine direkte oder indirekte Förderung zuteilwerden darf.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Es werden für die Förderbereiche nach Nr. 2.2 nur solche Maßnahmen gefördert, die auf den qualitativen Anspruch für die Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Salzlandkreises abgestimmt sind.

Für Förderungen der Personalkosten nach 2.2 a) ist eine sozialpädagogische Konzeption einzureichen.

Die sozialpädagogische Konzeption ist einmalig einzureichen und wird hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit seitens des Salzlandkreises geprüft.

Für Förderungen der Betriebs- und Sachkosten nach 2.2 a) und für Förderungen nach 2.2 b) bis f), ist je Antrag ein Kurzkonzept einzureichen.

Konzeptionelle Änderungen sind dem Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises unverzüglich anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.

Mustergliederungen für die sozialpädagogische Konzeption, für ein Kurzkonzept und einen Sachbericht sind den Antragsunterlagen als Anlage beigefügt.

Bei Anschaffungen, die den Wert in Höhe von 150,00 EUR brutto überschreiten, sind 3 Vergleichsangebote dem Antrag beizufügen.

- 4.2. Die Tätigkeit der Zuwendungsempfänger soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren und pädagogisch ausgerichtet sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart und Form der Zuwendung:

Die Zuwendung wird dem Zuwendungsempfänger in Form der nichtrückzahlbaren Zuwendung zur Anteils-, Fehlbedarfsfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung für die Förderbereiche gemäß Nr. 2.2 gewährt.

- 5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die maßnahmebezogenen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung richten sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

- 5.3. Eine Eigenleistung zu den beantragten Kosten ist in angemessenem Umfang zu erbringen. Hierbei können unbare Leistungen und Teilnehmerbeiträge angerechnet werden.

- 5.4. Die Zuwendungen müssen sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden.

- 5.5. Zuwendungsmöglichkeiten anderer Stellen sollen in Anspruch genommen werden und bei Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden.

- 5.6. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

- 5.7. Es dürfen nur Gegenstände (Wirtschaftsgüter) beantragt werden, wenn die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung des einzelnen Gegenstandes unter 800,00 EUR netto liegen.

6. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

6.1 Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- 6.1.1 Ausgaben für Personal

Mit der Beschäftigung von Fachkräften soll in den Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in der Landjugendarbeit und der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit die offene Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich umgesetzt werden. Als Fachkräfte gelten Personen, die eine sozialpädagogische Qualifikation nachweisen können. Anerkannt werden entsprechend des Fachkräftegebotes des Landes Sachsen-Anhalt alle pädagogischen Abschlüsse (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Pädagogen) wie auch Abschlüsse berufsbegleitender Studiengänge mit anerkanntem Abschluss (Fachkraft für soziale Arbeit). Weiterhin gelten als Fachkräfte Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe

entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Voraussetzung der Personalkostenbezuschung ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Vergabe der Personalkosten für das jeweilige Jahr anhand der Jugendhilfeplanung des Salzlandkreises, Teilplan Förderung der Jugend.

Personalkostenzuschüsse können maximal 2 sozialpädagogischen Fachkräften je Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden.

Auf das Besserstellungsverbot gem. der AN-Best/P, Punkt 1.3. wird ausdrücklich verwiesen.

6.1.2 Ausgaben für Betriebs- und Sachkosten

Freie und kommunale Träger der Jugendarbeit, die einen im Teilplan Förderung der Jugend durch den Jugendhilfeausschuss bestätigten Jugendraum, Jugendclub oder bestätigtes Jugendzentrum betreiben, können je Jugendraum bis zu 500,00 EUR, je Jugendclub bis zu 2.400,00 EUR und je Jugendzentrum bis zu 5.000,00 EUR beantragen. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Jugendraum, Jugendclub und das Jugendzentrum fester Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

Diese Mittel können für Aufwandsentschädigungen, Betriebskosten und Sachkosten verwendet werden.

Förderfähige Aufwandsentschädigungen können z. B. sein:

- Honorare für Referenten, sonstige Honorarkosten,
- Unterstützung von Absolventen der Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr u. ä.),
- Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- Unterstützung von Eingliederungsmaßnahmen des Jobcenters des Salzlandkreises, die nicht vollumfänglich durch Dritte gefördert werden

Förderfähige Betriebskosten können z. B. sein:

- Miete, Raummietkosten
- Müllabfuhr
- Brennstoffe, Strom, Gas, Wasser/Abwasser
- Kosten für Verwaltungsbedarf (Telefon, Internet, Porto u. ä.)
- Steuern und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Reinigungsmaterial
- GEMA, GEZ
- Gebühren
- Treibstoffe für Kfz, Fahrtkosten
- Ausgaben für Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit
- kleinere Reparaturen bis zu 20 % der Gesamtbetriebskosten

Förderfähige Sachkosten können z. B. sein:

Materialkosten und/oder Verbrauchskosten

Entscheidend ist, dass hier nur Dinge bezuschusst werden, die nicht inventarisiert und nicht als Investitionen angesehen werden können. Die Materialien, die somit finanziert werden, sollen dazu dienen, Jugendarbeit flexibler zu gestalten und spontan Ideen der Kinder und Jugendlichen umsetzen zu können.

Anschaffungen (keine Investitionen)

Es sind nur solche Anschaffungen förderfähig, die der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen, z. B. Material für die pädagogische Arbeit oder Material für erlebnispädagogische Maßnahmen. Der Antragsteller hat die Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigen.

Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (keine Investitionen)

Gefördert werden z. B. Maßnahmen, die der Werterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen dienen und keine Werterhöhung bringen. Die Förderung umfasst hauptsächlich Materialkosten zur Renovierung durch die Benutzergruppen für die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit.

Verwaltungskostenpauschale

Darüber hinaus können bis zu 5 % der durch den Salzlandkreis bewilligten Personalkosten als Verwaltungskostenpauschale abgerechnet werden.

6.2 Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern

Teilnehmer an Schulungen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Ausbildung zur Erlangung des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises wird vorrangig gefördert. Jugendgruppenleiterschulungen müssen sich inhaltlich an den bundeseinheitlichen Grundsätzen zur Ausbildung von Jugendgruppenleitern orientieren.

Die Schulungen können als mehrtägige Seminare, Ganztagsseminare und regelmäßige Abendveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis durchgeführt werden.

6.3 Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Aufwendungen für außerschulische Bildungsveranstaltungen.

Die außerschulischen Bildungsveranstaltungen sollen einen konkreten Inhalt aufweisen und den Jugendlichen eine Orientierungshilfe geben. Die Angebote der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen junger Menschen orientieren.

Förderfähig sind Bildungsveranstaltungen in Form von eintägigen oder mehrtägigen Seminaren. Die Zuwendung wird für eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern mit einem Umfang ab 5 Unterrichtsstunden mit bis zu 250,00 EUR je Seminartag gewährt.

6.4 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Freizeiten

Förderfähig sind Ausgaben für Tagesfahrten sowie für Freizeiten (mind. 1 - 14 Übernachtungen) und/oder für mindestens 3 zusammenhängende Projektstage (ohne Übernachtungen).

6.4.1 Tagesfahrten

Die Zuwendung wird mit bis zu 5,00 EUR je Teilnehmer je Tag gewährt. In der Regel wird auf angefangene 5 Teilnehmer ein Betreuer mit bis zu 7,00 EUR bezuschusst.

6.4.2 Freizeiten und zusammenhängende Projektstage

Die Zuwendung wird mit bis zu 7,00 EUR je Teilnehmer je Tag gewährt. In der Regel wird auf angefangene 10 Teilnehmer ein Betreuer mit bis zu 10,00 EUR je Tag als Aufwandsentschädigung bezuschusst.

Der An- und Abreisetag werden als je ein Tag gefördert.

6.5 Sonstige Maßnahmen, der Kinder- und Jugendarbeit

Sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet.

Zuwendungsfähige Ausgaben können Aufwandsentschädigungen und folgende anteilige Betriebs- und Sachkosten sein:

- Materialkosten und/oder Verbrauchskosten,
- Anschaffungskosten (keine Investitionen),
- Ausgaben zur Erhaltung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (keine Investitionen),
- Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen

wie z. B.:

- Treibstoffe
- Fahrtkosten
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten
- anteilige Kosten für Freiwilligendienste (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr u. ä.)

7. Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

Die zahlenmäßig größten Verbände und Vereine können in Anlehnung an die Mitgliederzahl und an das Antragsvolumen eine pauschale Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jährlich über die zu bewilligende Summe.

7.1 Kreisjugendfeuerwehr Salzlandkreis im Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis e. V.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme in Höhe von bis zu 27.500,00 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für die eigenen Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung verwendet werden.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren erhalten in Abstimmung mit dem Statistikbogen „Feu 905“ mit dem Jahresbericht der Kinder- und Jugendfeuerwehren gemeinsam einen Betrag in Höhe von 7,00 EUR je Teilnehmer aus der Pauschalsumme. Mindestens jedoch 80,00 EUR und im Höchstfall 250,00 EUR. Die Kommunen erhalten diese Mittel zur Weiterleitung an die Kinder- und Jugendfeuerwehren.

7.2 Kreissportjugend Salzland im Kreissportbund Salzland e. V.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschalsumme in Höhe von bis zu 40.000,00 EUR können Sach-, Betriebs- und anteilige Personalkosten zur Förderung des Jugendverbandes sowie für eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, -freizeit und eigene Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung verwendet werden.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung der einzelnen Sportvereine in der Kreissportjugend Salzland im Kreissportbund Salzland e. V. erstellt der Verband eine Prioritätenliste in Abstimmung mit dem Salzlandkreis. Diese bildet die Grundlage zur Ausreichung der Mittel an die Sportjugend zur Weiterleitung an die jeweiligen Jugendgruppen der Sportvereine.

8. Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII

Hierzu zählen vor allem Angebote, welche soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgleichen sowie die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration jugendlicher Benachteiligter fördern.

Zuwendungsfähige Ausgaben können sein:

Personalkosten sowie Betriebs- und Sachkosten wie z. B.

- pädagogisches Material,
- pädagogische Maßnahmen,
- Verbrauchskosten,
- Fahrtkosten

Die Maßnahmen müssen mit einer sozialpädagogischen Konzeption begründet sein (insbesondere Zielgruppen, Methoden und personelle Absicherung).

Voraussetzung der Projektförderung ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Vergabe der Projekte für das jeweilige Jahr und anhand der Jugendhilfeplanung des Salzlandkreises Teilplan Förderung der Jugend.

9. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 SGB VIII

Projekte und sonstige Maßnahmen sind thematisch ausgerichtet und werden durch ein pädagogisches Konzept begründet.

Zuwendungsfähige Ausgaben können sein:

Betriebs- und Sachkosten

- Materialkosten und/oder Verbrauchskosten,
- Anschaffungskosten (keine Investitionen),
- Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen

wie z. B.:

- Treibstoffe
- Fahrtkosten
- Literatur/Fachbücher
- pädagogisches Material
- pädagogische Maßnahmen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Honorarkosten

10. Festbetragsfinanzierung bei Vertragsbindung

Der Träger erhält für die Einrichtung, für die der Vertrag zur Übernahme der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorliegt, den vereinbarten Festbetrag.

11. Sonstige Zuwendungsbedingungen

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Zuwendungen für örtliche Maßnahmen nach §§ 11 – 14 SGB VIII in vollem Umfang während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen.
- 11.2 Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist anhand des Einzelverwendungsnachweises mit Belegen (Nr. 6 ANBest-GK/P) unter Verwendung des Vordruckes des Verwendungsnachweises vorzulegen. Die Belege sind 5 Jahre nach dem Bewilligungszeitraum aufzubewahren.
- 11.3 Wenn nicht anders festgelegt, muss der Zuwendungsempfänger spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme die Abrechnung und die Nachweise (Rechnungsbelege im Original für die Gesamtkosten, Kopien sind beizufügen) der Bewilligungsbehörde vorlegen.
- 11.4 Sollte im laufenden Bewilligungszeitraum abzusehen sein, dass bereits bewilligte und/oder ausgezahlte Mittel nicht im beantragten Umfang benötigt werden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich darüber schriftlich zu informieren. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.
- 11.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Der Landesrechnungshof und der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

12. Anweisung zum Verfahren

- 12.1 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur nach schriftlichem Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Anträge zur Förderung von örtlichen Maßnahmen nach §§ 11 – 14 SGB VIII sind vor deren Beginn an den Salzlandkreis, Fachdienst 22 Jugend und Familie zu richten.

Antragstermin für Personalausgaben und für den Pauschalbetrag für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist der 31.08. des Vorjahres.

Antragstermin für Maßnahmen ist der 31.10. des Vorjahres.

Bei Maßnahmen, die eine Zuwendungssumme von 1.000,00 EUR nicht übersteigen, kann der Träger noch 6 Wochen vor Beginn einen Antrag stellen, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag insbesondere beizufügen:

- a) Maßnahmebeschreibung,
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan; Kalkulation,
- c) Nachweis der Kostengünstigkeit,
- d) sozialpädagogische Konzeption,
- e) Programme,
- f) Anzahl der Teilnehmer,
- g) ggf. Satzung, Statut, Eintragung in das Vereinsregister, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und
- h) Nachweis der Vertretungsberechtigung

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde über den Antrag hinaus Auskunft über die zu fördernde Maßnahme zu geben und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

- 12.2 Bewilligungsbehörde ist der Salzlandkreis, Fachdienst 22 Jugend und Familie.
- 12.3 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, erfolgt ein Ablehnungsbescheid.
- 12.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Projektförderung (AN-Best-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001, S. 241) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung von Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO, MBl. LSA 2001, S. 241) in der jeweils gültigen Fassung sowie die ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO (Zuwendungsrechtsergänzungserlass des MF vom 06.06.2016, Az. 21.12-04011-8, MBl. LSA 2016, S. 383) in der jeweils gültigen Fassung.

13. Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

14. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Salzlandkreis vom 12. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Richtlinie ist bei Bedarf anzupassen.

Bernburg (Saale), 8. Dezember 2020

gez. Markus Bauer
Landrat